

## Öffentliche Bekanntmachung

### - Marktkonsultation -

#### Stadt Staßfurt/ Ortsteil Brumby

Gemäß § 6 Abs. 2 der Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Breitbandversorgung in Sachsen-Anhalt ( Gemäß RdErl. der StK, des MW und des MLU in der Fassung vom 16.12.2013 – 31-02058-MBI. LSA 2013, S. 780) und auf der Grundlage der aktuellen „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (EU-Leitlinien), der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Sachsen-Anhalt (BBFör LSA) und der zugehörigen Genehmigung der Europäischen Kommission (C(2013)9343 final) vom 13.12.2013 zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA.36601 (2013/N), der Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren (Bundesrahmenregelung Leerrohre) in der aktuell gültigen Fassung, sind private Investoren bezüglich einer geplanten Breitbandversorgung zu konsultieren.

Die Bedarfsermittlung der Gemeinde Staßfurt (für Ortsteil Brumby) hat ergeben, dass 5 Unternehmen i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) Bedarf an einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/sec im Download und viel höheren Upload-Übertragungsraten als derzeit haben.

Durch die privaten Investoren sind konkrete und belastbare Angaben sowie detaillierte Planungen vorzulegen. Die Investoren bestätigen verbindlich, dass eine Breitbandinfrastruktur innerhalb naher Zukunft aufgebaut wird, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung in den nachgenannten Ortsteilen führt. Für den Begriff „nahe Zukunft“ ist in diesem Zusammenhang nach den o. g. EU-Leitlinien, Rd. Nr. 63, ein Zeitraum von drei Jahren anzusetzen. Innerhalb dieses Zeitraumes sind erhebliche Fortschritte hinsichtlich der Abdeckung zu erzielen. Es wird ferner davon ausgegangen, dass die geplanten Investitionen ohne Einsatz von Fördergeldern bzw. öffentlichen Zuschüssen erfolgen.

Die Gemeinde Stadt Staßfurt bittet daher potenzielle Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze mitzuteilen

- ob sie **ohne** finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand, in den kommenden drei Jahren zu marktüblichen Bedingungen bedarfsgerechte NGA-Breitbanddienste über ein NGA-Breitbandnetz (vgl. RN 57 bis 59 der EU-Leitlinien) im Zielgebiet anbieten, oder
- ob sie **ohne** finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand, in den kommenden drei Jahren zu marktüblichen Bedingungen bedarfsgerechte Breitbanddienste über ein Breitbandnetz mit einer Downloadgeschwindigkeit von 30 Mbit/s oder mehr im Zielgebiet aufbauen.

Die Angaben müssen folgende Details enthalten:

- verbindliche Angaben zum technischen Konzept, zur technischen Zulassung und zur Netzplanung incl. Backbone-Anbindung
- Angaben zur Verfügbarkeitsgarantie
- Downstream: Übertragungsrate von mind. 30 Mbit/s,
- Upstream: viel höhere Upload-Übertragungsrate als in Netzen der Breitbandgrundversorgung
- marktkonformer Endkundenpreis
- Belege für eine adäquate Finanzierung oder sonstige Nachweise
- im Projekt- und Zeitplan sind insbesondere Meilensteine in Zeitabständen von nicht länger als 6 Monaten zu definieren (vgl. EU-Leitlinien, Rd. Nr. 65)

Es ist beabsichtigt, gemäß EU-Leitlinien, RN 65/FN 80, den geplanten Ausbau zwischen der Gemeinde und dem Netzbetreiber in einer vertraglichen Vereinbarung niederzulegen.

